

**Satzung
der Stadt Schwetzingen
über die Erhebung von Parkgebühren
vom 23. Juli 2015
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 23. Juli 2015 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

1. Die Gebühr für das Parken beträgt montags bis sonntags auf dem Parkplatz „Alter Messplatz“

1.1 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr für Pkw

- für die ersten 20 Minuten	0,40 EUR,
- für die ersten 40 Minuten	0,80 EUR,
- für die erste Stunde	1,20 EUR,
- für jede weitere Stunde	1,20 EUR.

Die erste halbe Stunde bleibt gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird.

1.2 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages für Pkw

bis eine Stunde	1,20 EUR,
bis zwei Stunden	2,40 EUR,
bis drei Stunden	3,60 EUR,
bis zwölf Stunden	4,00 EUR.

1.3 in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr für Busse

pauschal pro Tag einmalig 10,00 EUR.

Die erste halbe Stunde bleibt gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird.

2. Die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Innenstadt beträgt

- für die ersten 20 Minuten 0,40 EUR,
- für die ersten 40 Minuten 0,80 EUR,
- für eine Stunde 1,20 EUR.

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

2.1 Abweichend von Ziffer 2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Dreikönigstraße

- für die ersten 10 Minuten 0,20 EUR,
- für die ersten 20 Minuten 0,40 EUR,
- für die ersten 30 Minuten 0,60 EUR.

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

2.2 Abweichend von Ziffer 2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Herzogstraße

- für die ersten 20 Minuten 0,40 EUR,
- für die ersten 40 Minuten 0,80 EUR,
- für eine Stunde 1,20 EUR.

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 16. Dezember 2010 (Schwetzinger Zeitung vom 29. Januar 2011) außer Kraft.

Schwetzingen, den 24. Juli 2015

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister